



Aargauischer Fussballverband

**Richtlinien
für den
Fairnesspreis**

1. Juli 2001

Art. 1 Zweck

Um das Interesse für sportliches und faires Verhalten zu fördern, führt der Aargauische Fussballverband (AFV) jede Saison einen Fairness-Wettbewerb durch.

Art. 2 Preis

¹ Der Vorstand des AFV stellt im Rahmen des Budget die Preise für die Gewinner zur Verfügung.

² Die Fairnesspreise können auch von Drittpersonen gestiftet werden. Die Ermittlung der Gewinner hingegen bleibt in ausschliesslicher Kompetenz des AFV.

Art. 3 Teilnehmer

In die Wertung für den Fairnesspreis kommen die Mannschaften der Vereine des AFV.

Art. 4 Bewertung

¹ Die Bewertung erfolgt nach folgender Skala:

- | | | |
|--|---|-------------|
| • Gelbe Karte oder Zeitstrafe (Junioren) | 1 | Strafpunkt |
| • Rote Karte (Ausschluss) | | |
| ○ Pro Suspension | 3 | Strafpunkte |
| ○ Bussgelder | 0 | Strafpunkte |
| • Forfait | 5 | Strafpunkte |
| • Bussgelder für Mannschaft, Trainer, Funktionäre usw. | | |
| ○ Pro Fr. 50.00 | 2 | Strafpunkte |

² Wird ein Spieler für eine Dauer (mehrere Monate) gesperrt, werden pro vollen Monat 4 Suspensionen gerechnet, d.h. pro Monat mit 12 Strafpunkte bestraft. Das Total der Strafpunkte wird der laufenden Saison in der Gesamtheit belastet. Ein Übertrag auf die nachfolgende Saison findet nicht statt.

³ Die Strafpunkte werden kumuliert.

Art. 5 Berücksichtigung

Für die Errechnung der Strafpunkte werden sämtliche zur laufenden Meisterschaft gehörenden Spiele berücksichtigt. Die Strafpunkte werden separat erhoben und prämiert in den Kategorien: 2., 3., 4. und 5. Liga, Senioren und Veteranen, Junioren Regional A, B, und C (ohne Meistergruppen, Frauen- und Kinderfussball).

Art. 6
Rückzug von Mannschaften

Bereits erteilte Strafpunkte für zurückgezogene oder ausgeschlossene Mannschaften bleiben für die Bewertung bestehen. Solche Mannschaften werden jedoch an den Schluss der Rangliste gesetzt.

Art. 7
Schlussberechnung

¹ Ende jeder Saison werden die Strafpunkte für jede Kategorie addiert und durch die Anzahl der Mannschaften des betreffenden Vereins, welche die Meisterschaft in dieser Kategorie aufgenommen haben, dividiert.

² Sind in einer Kategorie mehrere Vereine punktgleich, erfolgt die Rangierung nach der Anzahl von Mannschaften gemäss Art. 5 und ausgetragenen Meisterschaftsspiele der gleichen Kategorie.

Art. 8
Preisübergabe

Die Preisübergabe erfolgt anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des AFV.

Art. 9
Entscheidungsbefugnis

¹ In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Wettspiel-, Kontroll- und Strafkommision des AFV endgültig.

² Ein Rekursrecht ist ausgeschlossen.

Art. 10
Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien wurde vom Vorstandsvorstand AFV an seiner Sitzung vom 15. März 2001 genehmigt und treten auf Beginn der Saison 2001/2002, d.h. per 1. Juli 2001 in Kraft.

² Diese Richtlinien ersetzen alle früheren Versionen.

Aarau, 1. Juli 2001

AARGAUISCHER USSBALLVERBAND

Der Verbandspräsident Der WK-Präsident

Willy Frey Hugo Müller